



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
19.03.2026	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
FD 43 Bauordnung SG 43.2 Rechtliche Bauaufsicht

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Bitte auswählen!
Vorname und Name
Erben nach Michael Wehner, geboren am 28.03.1962
Straße und Hausnummer
Hamborner Straße 12
PLZ Ort
45143 Essen

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
06.03.2026	305.z-05122 015 - 020/20

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Sicherheitsgefährdender Zustand eines Gebäudes, Könnern, Friedrich-Ebert-Straße 51; Einstellungsbescheid zu Widerspruchsverfahren
--

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
FD 43 Bauordnung SG 43.2 Rechtliche Bauaufsicht		
Ansprechpartner Frau Diesing	Standort ASL	Zimmernummer Haus 1; Zi. 202
Telefonnummer 0 34 71/6 84-15 64	E-Mail rdiesing@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Ermslebener Straße 77 06449 Aschersleben		
Allgemeine Sprechzeiten		
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Aufenthaltort der unbekannten Empfänger ist nicht bekannt; eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Diesing
43.2 Rechtliche Bauaufsicht